



Ziel der Formulierung nachfolgender Verhaltensregeln ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen zu geben. Der Raum für Fehldeutungen wird verkleinert. Der transparente Umgang mit dem Verhaltenskodex trägt dazu bei Sprachlosigkeit zu überwinden und Grenzverletzungen einfacher benennen zu können.

1. Sprache, Wortwahl, und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Jede durch Wertschätzung geprägte Form persönlicher Interaktion und Kommunikation und ein auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepasster Umgang können hingegen das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen stärken.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Sexualität ist bei Kindern und Jugendlichen Gesprächsthema. Oft wenden sie sich mit Fragen diesbezüglich auch an Erwachsene. Es ist darauf zu achten, die sachliche Ebene nicht zu verlassen und vor allem nicht in eine sexualisierte Sprache zu verfallen.
- Verbale oder nonverbale Signale und Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reagieren angemessen auf sprachliche Grenzverletzungen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).



2. Gestaltung von Nähe und Distanz

Körperliche und emotionale Nähe sind Grundlage für unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Es ist wichtig sich der Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie bewusst zu sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Minderjährigen.

- 1:1-Kontakte sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes und sind transparent zu gestalten.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht und individualpädagogische Maßnahmen finden nur an dafür geeigneten Orten statt und müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Bezugspersonen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuten Kindern oder Jugendlichen auf. Es findet keine Fortführung der Beziehung im privaten Rahmen statt (z. B. private Treffen, private Urlaube).
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert und nicht abfällig kommentiert.
- Der pädagogische Alltag wird so gestaltet, dass die Grenzen der Kinder und Jugendlichen gewahrt werden.
- Im Kinderdorf gilt selbstverständlich das Postgeheimnis. Briefe, auf denen der Name eines Kindes noch vor dem Namen unserer Einrichtung positioniert ist, werden dem Kind ungeöffnet übergeben. Nur auf den ausdrücklichen Wunsch des Kindes werden diese Briefe von pädagogischen Mitarbeitern geöffnet und gelesen.
- Bei den abendlichen Zu-Bett-geh-Situationen entscheidet jeder anhand der Beziehung zum Kind, wie das Ritual gestaltet wird. Manches Kind mag nur gedrückt werden, andere wünschen sich vielleicht einen Gutenachtkuss auf die Wange oder die Stirn. Für einige Kinder ist dies alles schon zu viel und es reicht ein einfaches „Gute Nacht“.
- Wenn ein Kind nachts nicht schlafen kann, weil es zum Beispiel einen Alptraum hatte oder sich vor einem Gewitter fürchtet, muss im Einzelfall entschieden werden, welche Nähe für das Kind als Trost angebracht ist. Das gemeinsame Übernachten im selben Raum oder Bett würde die Grenze überschreiten.
- Ein Gruppenurlaub hebt die Einschränkung der Privatsphäre noch einmal auf eine andere Ebene. Hier soll besonders darauf geachtet werden, dass jedes Kind und auch jeder Erwachsene ein Mindestmaß an Privatsphäre hat. Auch auf andere hier aufgeführte Aspekte zur Distanzwahrung, wie zum Beispiel angemessene Kleidung, muss in besonderem Maße geachtet werden.
- Gemeinsame Schwimmbadbesuche gehören zum freizeitpädagogischen Alltag. Die Pädagogin/der Pädagoge trägt dafür Sorge, dass sich Erwachsene und Kinder nicht im selben Raum oder in derselben Kabine umziehen.



- Arztbesuche (Gynäkologie, Urologie) werden, orientiert am Wunsch der Kinder und Jugendlichen, ggf. geschlechtsspezifisch begleitet.
- Jugendliche haben das Bedürfnis, ihre Sexualität zu leben. Dies sollte auch in einer Einrichtung möglich sein. Sexualität ist ein wichtiger Teil der Entwicklung im Jugendalter und darf keinesfalls untersagt oder tabuisiert werden. Dennoch hat der/die Jugendliche einige Grundregeln zu beachten:
 - Wahrung der Privatsphäre der Anderen
 - sexuelle Kontakte nicht öffentlich machen
 - angemessene Beziehungsgestaltung
 - Verhütung
 - keine Ruhestörung
 - Kontakte nur in beidseitigem Einverständnis
 - Grenzen wahren
 - bei Schwangerschaft: Sorgeberechtigte, Jugendamt und Leitung informieren, Schwangerschaftskonfliktberatung einbeziehen, verschiedene Modelle wie es weiter geht (Mutter-Kind-Einrichtung etc.).

3. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären oder ihn gar zu vermeiden. Entscheidend ist, dass er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Sie setzen die freie - und in besonderen Situationen auch die erklärte - Zustimmung des Minderjährigen voraus, d.h. der ablehnende Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Für die Grenzachtung sind die Bezugspersonen verantwortlich, auch wenn Impulse von Minderjährigen nach zu viel Nähe ausgehen sollten.

Körperliche Nähe ist angemessen, wenn

- Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen,
- die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes/Jugendlichen zu jeder Zeit entspricht,
- Mitarbeitende bei dieser Einschätzung eine sensible Wahrnehmung zeigen und das Kind / den Jugendlichen weder manipulieren noch unter Druck setzen,
- die Gruppe nicht unangemessen berührt oder irritiert wird,
- Mitarbeitende bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen achten,
- Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden müssen.



Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

4. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Klare Verhaltensregeln tragen dazu bei, die individuelle Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen und auch der betreuenden beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

- Die Unterstützung bei der Körperhygiene in Dusch- und Badesituationen orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes. Grundsätzlich ist das Reinigen intimer Körperregionen Aufgabe der Kinder. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten ihre Hilfe lediglich in Form von Anleitung an. Um die Intimsphäre nicht zu verletzen, muss vor dem Betreten des Bades angeklopft und auf ein eindeutiges Zeichen zur Gewährung des Zutritts gewartet werden.
- In einer Wohngruppe ist das eigene Zimmer des Kindes oft der wichtigste Raum für Privatsphäre, ein Rückzugsort, den es zu schützen gilt. Daher ist es umso wichtiger, vor dem Betreten des Zimmers anzuklopfen.
- Es wird darauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen nicht in halb- oder unbedecktem Zustand beobachtet werden können.
- Bezugspersonen und Minderjährige duschen getrennt.

5. Zulässigkeit von Geschenken

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen den Kindern und Jugendlichen keine exklusiven Geschenke.
- Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas kaufen oder verkaufen) sind nicht erlaubt.
- Die Annahme geringwertiger Aufmerksamkeiten ist erlaubt. Die Annahme ist in jedem Fall transparent zu machen.



6. Medien und soziale Netzwerke

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien gehört zum alltäglichen Handeln. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Medienkompetenz gefördert. Der professionelle Umgang schließt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, des Jugendschutzes und die Beachtung der Persönlichkeitsrechte ein.

- Bei Veröffentlichungen wird das Recht am eigenen Bild beachtet.
- Filme, Fotos, Materialien und Spiele werden pädagogisch sinnvoll und dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen entsprechend sorgfältig ausgewählt.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern und Jugendlichen des Kinderdorfes (z. B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Sie grenzen sich grundsätzlich von medialen Kontaktforderungen der Kinder und Jugendlichen ab. Es dürfen keine missverständlichen Signale bezüglich der Beziehungsebene gesendet werden.
- Nutzung und Einsatz von Medien mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind verboten.

7. Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu durchdenken und transparent zu machen. Konsequenzen zielen darauf, Kinder und Jugendliche – möglichst durch Einsicht – von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Deswegen ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen und auch für die von Konsequenzen betroffene Person plausibel sind.

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohung und Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.



8. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Regeln machen nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Regelübertretungen umzugehen ist. Um sich von typischem Täter(innen)verhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, muss in einem Verhaltenskodex auch geregelt werden, wem gegenüber Regelübertretungen transparent zu machen sind.

- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen im Team und gegenüber der Einrichtungsleitung transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.